

Name, Sitz, Rechtsform:

Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Im-Kreis e.V.“, nachfolgend KJR genannt. Der KJR arbeitet im Bereich des Ilm-Kreises. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und eine Geschäftsstelle in Arnstadt.

Zweck:

Der KJR ist ein freiwilliger Zusammenschluss der im Bereich des Landkreises bestehenden Jugendverbände und sonstiger Jugendgemeinschaften, sofern sie Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes betreiben.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Eigenständigkeit und Rücksichtnahme auf die Zielsetzungen seiner Mitglieder.

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben und Ziele:

Der KJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Er erkundet die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung.

Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend des Kreises zu dienen.

Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben des Kreisjugendringes sind insbesondere:

- a. das gemeinsame Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern,
- b. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern,
- c. die Interessen von Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss u.a.),
- d. er kann Einrichtungen und Projekte, Jugendzentren, Jugendhäuser initiieren bzw. betreiben; es gilt das Subsidiaritätsprinzip,
- e. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen,
- f. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben,
- g. die internationale Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung, anzuregen, zu fordern und durchzuführen,
- h. autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

Aufnahmeverfahren:

Eine KJR-Mitgliedschaft kann über einen schriftlichen Antrag an den KJR erfolgen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ Kreisjugendring Im-Kreis e.V.“, nachfolgend KJR genannt.
2. Der KJR arbeitet im Bereich des Ilm-Kreises und hat seinen Sitz in Ilmenau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau unter 232 eingetragen.
4. Der Verein hat eine Geschäftsstelle in Arnstadt

§ 2

Zweck

Der KJR ist ein freiwilliger Zusammenschluss der im Bereich des Landkreises bestehenden Jugendverbände und sonstiger Jugendgemeinschaften, sofern sie Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes betreiben, Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Eigenständigkeit und Rücksichtnahme auf die Zielsetzungen seiner Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Verein oder eine Institution, der/die in der Jugendarbeit tätig ist und gemeinnützige/mildtätige Zwecke verfolgt. Die Entscheidung über den Empfänger fällt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 4

Aufgaben und Ziele

1. Der KJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Er erkundet die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung, Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend des Kreises zu dienen.
2. Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Aufgaben des Kreisjugendringes sind insbesondere:
 - a. das gemeinsame Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern,
 - b. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern,
 - c. die Interessen von Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss u.a.),
 - d. er kann Einrichtungen und Projekte, Jugendzentren, Jugendhäuser initiieren bzw. betreiben; es gilt das Subsidiaritätsprinzip,

- e. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen,
- f. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und Publikationen zu jugendpolitischen Themen paneuropäisch unbeeinflusst herauszugeben,
- g. die internationale Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung, anzuregen, zu fordern und durchzuführen,
- h. autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

§ 6

Aufnahmeverfahren

1. Der Antrag auf Aufnahme in den KJR ist vom satzungsgemäß zuständigen Organ des antragstellenden Jugendverbandes bzw. Jugendgemeinschaft schriftlich an den Vorstand des KJR zu stellen.
2. Dem Antrag ist eine Satzung oder Ordnung des Antragstellers beizufügen.
3. Der Aufnahmeantrag muss der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden. Er ist angenommen, wenn ihm mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung des KJR zustimmen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des KJR.